

Kostensatzung

zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bad Pyrmont

vom 13.02.2025

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 13.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Bad Pyrmont unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bad Pyrmont vom 13.02.2025 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Kostenpflichtig sind die Personen, die auf der Grundlage eines Einweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen.

§ 3 Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kosten ist die Anzahl der Übernachtungen in der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich aller Nebenkosten beträgt für die Unterkünfte Winzenbergstraße Haus Nr. 49 und Nr. 51 in Bad Pyrmont jeweils 11,80 € pro Übernachtung.
- (3) Werden von der Stadt Bad Pyrmont sonstige Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des § 1 der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bad Pyrmont angemietet, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen werden auf die eingewiesenen Personen umgelegt.
- (4) Werden von der Stadt Bad Pyrmont sonstige Unterkünfte für die Unterbringung von Personen bereitgestellt, sind die hierdurch entstehenden Aufwendungen als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich aller Nebenkosten werden auf die untergebrachten Personen umgelegt.

§ 4 Entstehung der Kostenschuld, Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Kostenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem sowohl der Auszug und die vollständige Räumung der Unterkunft – einschließlich der Rückgabe der dem Benutzer überlassenen Gegenstände und Schlüssel – an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Stadt Bad Pyrmont erfolgt sind.
- (2) Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der tatsächlichen Nutzung 1/30 des monatlichen Kostenansatzes zugrunde gelegt und erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (3) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerinnen und Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten nach § 3 vollständig zu entrichten.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig. Danach sind sie monatlich im Voraus – spätestens bis zum fünften Werktag jeden Monats – zu entrichten.
- (3) Die Kosten sind kommunale Abgaben nach § 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bei kurzfristigem Aufenthalt in einer der Unterkünfte nach § 3 Abs. 2 täglich fällig. Als kurzfristig gilt ein Aufenthalt von bis zu sieben Übernachtungen.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz / Auslagen und sonstigen Einnahmen (Entgelte / Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Benutzungsgebühren noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Auskunftspflicht und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Bad Pyrmont erfasst und verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Basis von §§ 11 und 31 Abs. 1 und Satz 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) nach dieser Satzung personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

- (2) Die Stadt Bad Pyrmont ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden oder zuständige Leistungsträger) weiterzuleiten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Ordnung und Soziales, über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Kosten erforderlich sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach dem Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Ordnung und Soziales, mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer haben hierzu Beweismittel zu bezeichnen, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (6) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten und Gleichstellung

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Veröffentlicht!
Bad Pyrmont, 14.02.2025
STADT BAD PYRMONT
DER BÜRGERMEISTER

Blome